

**Erkenntnisse.**

Das k. k. Landesgericht in Strassaden als Presb. gericht zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der dortigen k. k. Staatsanwaltschaft erkannt daß der Inhalt der nachfolgenden Druckschriften die nebenangeführten Verbrechen begründe und hat hiemit gleichzeitig das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

„Mosè, Gesù e Maometto del Barone d'Orbach con aggiunte alla vita di Gesù di Renan. Milano presso l'editore Francesco Scorza, via Orto Olmetto Nr. 24. 1863“ das Verbrechen der Religionsläsion § 122 lit. d. St. G.

„Le prediche domenicali di Aurelio Bianchi-Giovaeni. Milano per Francesco Sanvito 1863, proprietà dell' Editore“ die Verbrechen der Majestätbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Kaiserl. Hauses und der Religionsläsion §§ 63. 64 und 122 lit. b. und d. St. G.

Venedig am 30. December 1863, Z. 14547 und 14548.

Das k. k. Landesgericht zu Krakau hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft nach §. 36 des P. G. und §. 16 P. B. mit Erkenntnis vom 31. December 1863, Z. 21887, das Verbot der Druckschrift unter dem Titel: „Koledka IV dla ludu polskiego na rok 1864 przez Ludwika Leśniowską w drukarni Czasu W. Kirchmajer“ wegen Vergehens wider die öffentliche Ruhe und Ordnung aus dem § 305 St. G. ausgesprochen, und zugleich nach §. 37 P. G. die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare dieser Druckschrift angeordnet.

Das k. k. Landesgericht zu Krakau hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft mit Erkenntnis vom 31. December 1863, Z. 21888, nach § 36 P. G. und § 16 P. B. das Verbot der Druckschriften unter den Titeln:

- a. Filip Heiberger Listonosz czyli Briefträger,
  - b. Jendrej Cader Listonosz czyli Briefträger,
  - c. Jan Buczek Listonosz czyli Briefträger,
- alle drei gedruckt in Krakau bei B. Kirchmayer, wegen Vergehens wider die öffentliche Ruhe und Ordnung aus dem § 305 St. G. ausgesprochen und zugleich nach § 37 P. G. die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare dieser Druckschriften angeordnet.

(28-1) Nr. 433.

**Rundmachung.**

Bei dem gänzlichen Erlöschen der Rinderpest im ganzen Kronlande Krain findet sich die Landesregierung veranlaßt, bezüglich des bisherigen Verbotes der Abhaltung der Viehmärkte mit Groß- und Kleinhornvieh nachstehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

Die Viehmärkte bezüglich des Groß- und Kleinhornviehes können in der l. f. Hauptstadt Laibach und in den hiezu berechtigten Ortschaften der Bezirke abgehalten werden; hievon sind nur jene Ortschaften, welche in den an Zivil- und Militär-Croatien angrenzenden Bezirken Laas, Reifnitz, Gottschee, Tschernembl, Möttling, Landstraß und Neustadt liegen, ausgenommen, da im nachbarlichen Croatien die Rinderpest noch immer in einer Besorgnisse erregenden Ausbreitung herrscht, und deshalb in den bezeichneten Bezirken das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werden muß.

Auf die gedachten Viehmärkte kann nur einheimisches, d. i. krainisches Groß- und Kleinhornvieh und aus den Bezirken dieses Kronlandes gebracht werden, welche an Zivil- und Militär-Croatien nicht angrenzen.

Das zu Märkte gebrachte Groß- und Kleinhornvieh muß mit dem vorgeschriebenen Viehgesundheitspasse versehen sein, welche auf Verlangen den Viehrentenhaltern von ihren Ortsvorständen unentgeltlich ausgefolgt werden.

Demnach wird der am 26. Jänner d. J. in der Landeshauptstadt Laibach fallende Viehmarkt unter den obenangedeuteten Begünstigungen stattfinden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 13. Jänner 1864.

(25-2) Nr. 181.

**Verlautbarung.**

An der hiesigen k. k. geburts-hilflichen Lehranstalt für Hebammen beginnt am 1. März d. J. der Sommerlehrcurs mit deutscher Unterrichtsprache, in welchen jede Schülerin, welche die hiezu erforderliche körperliche und intellectuelle Eignung nachzuweisen vermag, unentgeltlich aufgenommen wird.

Bewerberinnen um die, in diesem Semester an krainische Schülerinnen zu verleihenden drei Stipendien aus dem krainischen Studienfonde von je 52 fl. 50 kr. ö. W. und der normalmäßigen Vergütung für die Hieher- und Rückreise in ihr Domicil, haben die diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde, unfehlbar bis zum

26. Jänner d. J.

bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens Unkundigen nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 6. Jänner 1864.

(14-3) Nr. 16300.

**Rundmachung.**

Beim krainischen Studentenstiftungsfonde sind zwei Josef Stroy'sche Stiftungskapitale, das eine im Betrage von 525 fl. öst. W. so gleich, das andere im Betrage von 1050 fl. öst. W. mit dem 15. Februar l. J. gegen pupillarmäßige Sicherheit auszuliehen.

Darlehensbewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis

Ende Jänner l. J.

bei dieser k. k. Landesregierung überreichen. Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 7. Jänner 1864.

(21-3) Nr. 8508.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Vom Schuljahre 186<sup>3</sup>/<sub>4</sub> angefangen sind:

- a) das 5., 6., 8., 9. und 25. Kaiser Ferdinand'sche Stipendium, jedes im Jahresertrage von 157 fl. 50 kr. öst. W.;
- b) das 14., 21. und 22. Kaiser Ferdinand'sche Stipendium, jedes im Jahresertrage von 105 fl. öst. W., zu verleihen.

Zum Genusse sind berufen, Studierende von der I. Grammatikklasse angefangen, durch alle Studienabtheilungen ohne Unterschied, und zwar aus Innerösterreich gebürtige, und unter gleich würdigen, vorzugsweise geborne Kärntner.

Diejenigen, welche um eines dieser Stipendien zu konkurriren beabsichtigen, sowie jene, welche bereits, im Genusse eines Kaiser Ferdinand'schen Stipendiums von 105 fl. öst. W. stehend, sich um ein höheres im Jahresertrage von 157 fl. 50 kr. öst. W. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Tauf- und Impfungsscheine, dann den Armuths-, Schul- und Studien-Zeugnissen

bis Ende Jänner 1864

im Wege der vorgesezten Schul- oder Studien-Direktionen anher zu überreichen.

k. k. Landesbehörde Klagenfurt am 16. December 1863.

(27-1) Nr. 1679.

**Konkurs-Rundmachung.**

Zu besetzen ist die provisorische Forstamts-Offizialsstelle bei dem k. k. Forstamte in Görz in der XI Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl., 6 n. ö. Klaster Holz, 63 fl. Quartiergeld und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge abgelegten Staatsprüfung für den selbstständigen

Forstverwaltungsdienst, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Forstamtes Görz verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesezten Behörde

binnen 4 Wochen

bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Triest einzubringen.

k. k. Finanz-Landesdirektion Graz am 7. Jänner 1864.

(20-3) Nr. 6594.

**Konkurs-Rundmachung.**

Eine Steueramts-Offizialsstelle in der XI. Diätenklasse im Herzogthume Krain mit jährlichen 420 fl. gegen Kautionsverlag, eventuell eine Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse in der Gehaltskategorie mit jährlichen 420 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Steuer-, Gebührens-bemessungs-, Kassa- und Rechnungsgeschäfte, dann der beiden Landes Sprachen

binnen vier Wochen

bei dieser Steuer-Direktion im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Vom Präsidium der k. k. Steuerdirektion für Krain. Laibach am 9. Jänner 1864.

(22-2) Nr. 244.

**Rundmachung.**

Am 21. d. M., Vormittags um 10 Uhr, wird bei dem Magistrate die Lizitation für die mehrlährige Vermietung der beiden städtischen Krambuden in der Elephantengasse Nr. 11 und 12 abgehalten werden.

Stadtmagistrat Laibach am 11. Jänner 1864.

(16-3) Nr. 154.

**Rundmachung.**

Es wird allgemein kundgemacht, daß der erste diesjährige Jahrmart am 3. Montage nach dem Dreikönigsfeste, d. i. am 25. Jänner beginnen, und die ganze Woche dauern wird.

Auf diesen Markt kann auch kein Klein- und Hornvieh gebracht werden, weil die Viehseuche noch nicht aufgehört hat.

Stadtmagistrat Laibach am 8. Jänner 1864.

(23-2) Nr. 106.

**Ediktal-Vorladung.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte werden nachbenannte Parteien, deren Aufenthaltsorte hieramts unbekannt sind, hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen von der dritten Einschaltung dieser Vorladung an gerechnet, so gewiß anher zu erscheinen, und die rückständige Erwerbsteuer nebst entfallenden Umlagen, und zwar:

1. Valentin Blasina, Fleischer zu Tschernembl, mit 40 fl. 56 kr.
2. Josef Bubasch, Fleischer zu Weinitz, mit 17 fl. 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
3. Georg Gersetsch, Wirth, Kleinviehwecher und Krämer zu Altenmarkt, mit 54 fl. 82<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
4. Franz Poreber, Fleischer zu Winkel, mit 37 fl. 54 kr.
5. Anna Talscha, Brodbäckerin zu Petersdorf, mit 14 fl. 58<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
6. Michael Wischal, Fleischer zu Altenmarkt, mit 10 fl. 98<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
7. Johann Spechar, Kleinrämer zu Schweinberg, mit 14 fl. 60<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
8. Johann Tscherne, Brodbäcker zu Stockendorf, mit 35 fl. 40<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
9. Peter Jallitsch, Wähpächter zu Thal, mit 6 fl. 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.
10. Georg Wischal, Wirth zu Wornschloß Nr. 13, mit 23 fl. 83 kr.
11. Josef Balkouz, Fleischer in Weinitz, mit 10 fl. 98<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

beim hiesigen k. k. Steueramte zu bezahlen, als widrigens die Pöschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlaßt werden würde.

k. k. Bezirksamt Tschernembl den 30. Dezember 1863.